

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

14. Stück vom Jahre 1892.

**Inhalt:** Nr. 71. Bekanntmachung, die Ausgabe von Zehntengewährscheiden seitens der Erzgebirgischen Zehntengenossenschaft in Zwickau betr. S. 333. — Nr. 72. Verordnung, die Gebührenrate für Thierkuren betr. S. 334. — Nr. 73. Verordnung, die Waisenpensionsanstalt für das Königreich Sachsen betr. S. 340. — Nr. 74. Verordnung, die zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Rinderpeste zu ergehenden Maßregeln betr. S. 342. — Nr. 75. Verordnung, die Enteignung von Grundeigentum zur Herstellung eines Ueberholungsgeleises auf dem Bahnhofs zu Remane betr. S. 349. — Nr. 76. Verordnung, die Abtretung von Grundeigentum zur Erbanung der Herrschin-Bauhofster Ehrenhahn betr. S. 350.

## Nr. 71. Bekanntmachung,

die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Zehntengewährscheiden seitens der Erzgebirgischen Zehntengenossenschaft in Zwickau betreffend;

vom 30. Juli 1892.

Nachdem die Ministerien der Finanzen und des Innern zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Zehntengewährscheiden, durch welche die Erzgebirgische Zehntengenossenschaft in Zwickau zu Gewährung gewisser, in Geld zu leistender Kohlenzehnten sich verpflichtet, sowie der zugehörigen Talons und Coupons Genehmigung, soweit solche erforderlich, erteilt haben, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 30. Juli 1892.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Für den Minister:

v. Meßsch.

Seymann.

Gersdorf.